

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/2/29 B187/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2008

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art83 Abs2

Tir GVG 1996 §23, §25a, §26, §28

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung der Berufung gegen die Bestätigung der Anzeige eines Rechtserwerbs an einem Baugrundstück infolge unrichtiger personeller Besetzung der Landes-Grundverkehrskommission

Rechtssatz

Eine gemäß §25a Abs2 Tir GVG 1996 ausgestellte Bestätigung der Anzeige kann sich von Gesetzes wegen nur auf einen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §23 Tir GVG 1996 angezeigten Rechtserwerb an einem Baugrundstück beziehen. Insofern ist für den vorliegenden Fall zu folgern, dass die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck bei Ausstellung der Bestätigung davon ausgegangen ist, dass der "als Wohngebiet ausgewiesene Teil" des in Rede stehenden Grundstücks als Baugrundstück zu qualifizieren ist.

Unbeschadet der - vom Verfassungsgerichtshof hier nicht zu beantwortenden - Frage, ob die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu Recht (im angenommenen Umfang) vom Vorliegen eines Baugrundstücks ausgehen konnte, wäre die Landes-Grundverkehrskommission (LGVK) infolge der an sie gegen die Bestätigung gemäß §25a Abs2 Tir GVG 1996 erhobenen Berufung gemäß §28 Abs1 legit verpflichtet gewesen, als Grundverkehrsbehörde zweiter Instanz in ihrer Besetzung für Baugrundstücke zu entscheiden.

Wie sich aus §28 Abs1 lit a Tir GVG 1996 ergibt, besteht die LGVK in ihrer Besetzung für Baugrundstücke aus insgesamt sieben Personen. Sowohl die im Bescheid angeführte Besetzung des Tribunals als auch das diesbezüglich übereinstimmende, dem vorgelegten Verwaltungsakt entnommene Beratungsprotokoll über die nichtöffentliche Sitzung am 22.12.05 weisen jedoch eine Besetzung von neun Personen und damit eine über die gesetzlich vorgesehene Besetzung hinausgehende Anzahl an (stimmberechtigten) Mitgliedern auf.

Entscheidungstexte

- B 187/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2008 B 187/06

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Behördenzusammensetzung, Behördenzuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B187.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at